

Landeplatz Pottschütthöhe GmbH

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz

22. Nov. 2023

Gebührenordnung

für den Verkehrslandeplatz Pirmasens

Landegebühren

1. Allgemeines
 - 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Die Landegebühr wird mit der Landung fällig.
 - 1.2 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschnldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.
 - 1.3 Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Die Landegebühr ist auch für Anflüge ohne anschließende Bodenberührung fällig.
 - 1.4 Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe einer Landegebühr je angefangenen 10 Minuten erhoben.
 - 1.5 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW) und nach seiner Lärmkategorie.
 - 1.6 Preisnachlässe für Schul- oder Einweisungsflüge können nur berücksichtigt werden, wenn bei der Anmeldung des Fluges entsprechende Hinweise bei der Flugleitung eingehen. Nachträgliche Forderungen können nicht berücksichtigt werden. *Für Schul- oder Einweisungsflüge mit Luftfahrzeugen ohne Nachweis eines gültigen Lärmschutzzeugnisses gewähren wir keinen Preisnachlass.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge zur Erneuerung, die nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) vorgeschrieben sind. Von der Ermäßigung ausgenommen sind Flüge zum Erwerb der Nachtflugberechtigung.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gem. LuftPersV bzw. JAR-FCL durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen mit Luftfahrzeugen, für die ein Vertrautmachen bzw. eine Unterschiedsschulung gem. JAR-FCL erforderlich ist.

Landeplatz Pottschütthöhe GmbH

- 1.7 Ermäßigte Landegebühren werden für Flugzeuge gewährt, die den erhöhten Lärmschutzanforderungen nach der Landeplatz - Lärmschutz - Verordnung vom 5. Januar 1999 (BGBl. I S. 35), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) geändert worden ist. Zu diesen Flugzeugen zählen auch Propellerflugzeuge über 9000kg MTOW und Hubschrauber, wenn diese den Lärmschutzanforderungen nach LLV, Kapitel III, VI und X entsprechen. Die Voraussetzungen hierfür sind durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses bei der Gebührenrechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.
- 1.8 Wird bei einem der vorstehenden Voraussetzungen nach entsprechenden Schulflug ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenordnung einem Schulflug gleichgestellt.

2. Gebühren

- 2.1 Die Landegebühr richtet sich nach der im Anhang angeführten Landegebührentabelle.
- 2.2 Für Segelflugzeugschlepp und nichtselbststartende Motorsegler beträgt die Landegebühr
- | | |
|-------------|-----------|
| Allg. Flüge | 7,00 Euro |
| Schulflüge | 6,00 Euro |
- 2.3 Für Ballone wird keine Landegebühr erhoben.

3. Bereitstellungsgebühr

Für die Benutzung des Flugplatzes außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten ist eine pauschale Bereitstellungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro inkl. Umsatzsteuer je angefangene Stunde an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Die Entrichtung der Landegebühr nach Teil 1 Abschnitt 2 bleibt unberührt. Diese Bereitstellungsgebühr wird auch dann fällig, wenn Start oder Landung trotz Anforderung unterbleibt. Bei einem Mindestumsatz durch Landegebühren von 30,00 Euro je angefangene Stunde wird dieser mit der Bereitstellungsgebühr verrechnet.

4. Abstellgebühren

Es wird eine Abstellgebühr von 5,95 Euro je Flugzeug und Tag erhoben.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Die Gebührenordnung in der Fassung vom 17.03.2011 verliert dann ihre Gültigkeit.

Rieschweiler-Mühlbach, den 16.11.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Gries', written in a cursive style.

Karl-Peter Gries
Geschäftsführender Gesellschafter

Landengebühren Verkehrslandeplatz Pirmasens inkl. MwSt. von 19%

MTOW	Normal €	erhöhter Lärmschutz €
bis 600kg	6,50	6,50
bis 1000kg	10,50	9,00
bis 1200kg	12,50	10,50
bis 1400kg	17,50	15,50
bis 1800kg	23,50	19,50
bis 2000kg	26,50	23,50
bis 3000kg	42,00	32,00
bis 4000kg	57,50	40,50
bis 5000kg	73,50	49,50
bis 6000kg	89,50	58,50
bis 7000kg	101,50	67,50
bis 8000kg	121,00	76,00
bis 9000kg	136,50	84,50
bis 10000kg	152,50	94,00

Ermäßigung Schulung

MTOW	Normal €	erhöhter Lärmschutz €
bis 600kg	5,50	5,50
bis 1000kg	9,00	6,50
bis 1200kg	9,50	7,00
bis 1400kg	10,00	8,00
bis 1800kg	12,00	10,00
bis 2000kg	16,50	11,50
bis 3000kg	24,00	17,00
bis 4000kg	31,00	21,50
bis 5000kg	38,50	27,00
bis 6000kg	45,00	32,00
bis 7000kg	54,00	39,00
bis 8000kg	61,45	42,00
bis 9000kg	69,00	47,00
bis 10000kg	77,50	52,00

* keine Ermäßigung bei Schulflügen mit Luftfahrzeugen ohne Lärmschutzzeugnis, siehe 1.6

Schleppzug 7,00 € Schulung 6,00 €

Abstellgebühr je Tag 5,95 €

Früh- / Spätöffnungsgebühr 30,00 € je angefangene Stunde

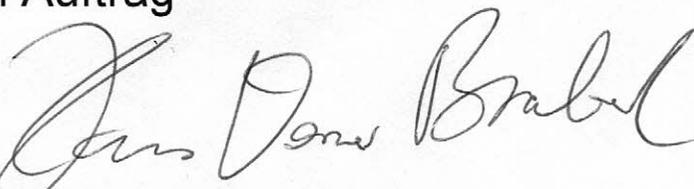
Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung des

Verkehrslandeplatzes Pirmasens

vom 16.11.2023 wird hiermit gemäß § 19 b
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Wirkung vom
01.01.2024 genehmigt.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
- Fachgruppe Luftverkehr -
Hahn - Flughafen, 23.11.2023

Im Auftrag


(Hans-Werner Braband)

